Meldung spezifischer Spenden zugunsten von Kindern in Pflegefamilien Steuerjahr der Spenden (z.B. 2025)

**Begünstigtes Kind/Begünstigte Kinder**

Kind 1:Name, Vorname Kind 1

Kind 2:Name, Vorname Kind 2

Kind 3:Name, Vorname Kind 3

**Pflegefamilie Spender**

Name der Pflegefamilie Name des Spenders

Adresse Adresse

PLZ Ort PLZ Ort

Email-Adresse Email-Adresse

Tel. Tel.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Beleg-Nr. | Zahlungsdatum | Verwendungszweck | Betrag der Spende |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
| Für längere Liste bitte das Anhang-Formular verwenden | **Gesamtsumme** |       |

[ ]  Die Belege für die gespendeten Beträge sind nummeriert und dem vorliegenden Antrag übersichtlich beigefügt.

[ ]  Der Spender bestätigt die Richtigkeit der übermittelten Angaben; die FAF behält sich das Recht vor, Nachweise über die ordnungsgemässe Verwendung der gemeldeten Beträge zu verlangen.

Datum der Meldung durch den Spender:

Die Ankündigung ist fristgerecht zu senden an secretariat@faf-fr.ch

*Für den internen Gebrauch:*

Die Bescheinigung wurde per Mail dem Spender zugestellt am:

**Meldung spezifischer Spenden zugunsten von Kindern in Pflegefamilien**

Mit diesem Formular können Sie als Mitglied der FAF eine Spende melden und diese persönlich einem oder mehreren Kindern in Pflegefamilien zuweisen.

Die Spende wird von der FAF verbucht, auch wenn sie direkt vom Spender an den/die Begünstigten ausgezahlt wird. Nur das von der FAF validierte Formular gilt als gültiger Nachweis für die steuerlich abziehbare Spende.

Als Spenden können folgende Ausgaben geltend gemacht werden:

* Ausgaben für das betreute Kind, die aus Eigenmitteln der natürlichen oder juristischen Person stammen, die diesen Antrag auf Steuerbefreiung stellt.
* Fahrtkosten mit dem Auto: CHF 0,70/km.

Folgende Beträge können insbesondere nicht als Spende geltend gemacht werden:

* Die Beträge, welche bereits durch die in der Aufnahmevereinbarung festgelegten Entschädigungen gedeckt sind (z. B. gewöhnliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung, eventuelle Pauschalen für Kleidung und Freizeitaktivitäten usw.).
* Die Beträge, welche von den leiblichen Eltern übernommen werden.
* Die Beträge, welche von einer anderen Finanzierungsquelle (Sozialdienste, Rente usw.) übernommen werden.
* Die Beträge, welche bereits Gegenstand einer früheren Spende waren (Spende einer Stiftung oder eines Vereins usw.).

Jede Spende kann nur einmal angegeben werden.

Berücksichtigt werden nur Spendenmeldungen, die **bis zum 15. Februar** für Spenden des Vorjahres bei der FAF eingegangen sind. Die FAF verpflichtet sich, spätestens bis am 15. März eine Spendenbescheinigung zuzusenden.

Rechtsweg: Alle Beschwerden sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Vorstand der FAF zu richten.